

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Zaklin Nastic, Petra Pau, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Beauftragung von externen Anwältinnen und Anwälten durch die Bundesministerien und ihre jeweiligen Behörden und Einrichtungen

Im Juli 2019 entschied das Verwaltungsgericht Köln, das Bundesamt für Verfassungsschutz müsse die Kosten für die Beauftragung externer Anwältinnen und Anwälte, welche zur Abwehr von Presseanfragen mandatiert wurden, offenlegen. (www.mainpost.de/regional/rhoengrabfeld/Klage-erfolgreich-Verfassungsschutz-muss-Kosten-offen-legen;art765,10285961)

Wir fragen die Bundesregierung:

1. In wie vielen Fällen beauftragten die Bundesministerien bzw. die ihnen unterstellten Behörden und Einrichtungen in den Jahren 2013 bis 2018 „externe Rechtsanwaltskanzleien oder -gesellschaften bzw. externe Juristinnen oder Juristen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Bundesministerien bzw. Behörden und Einrichtungen und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Art des Auftrages.)
2. Welche Kosten waren mit diesen Aufträgen verbunden (Bitte aufschlüsseln nach Bundesministerien, Behörden bzw. Einrichtungen, Jahren und Auftragsnehmerinnen bzw. Auftragsnehmern)?
3. In wie vielen der unter Ziffer 1.) genannten Fälle erfolgte die Vergütung auf Grundlage der Anlage 2 zu § 13 RVG und in wie vielen Fällen wurden gesonderte Honorarvereinbarungen geschlossen?
4. Warum sieht die Bundesregierung die Honorierung externer Anwälte bei der Abwehr von Presseauskunftsansprüchen nach § 4 RVG nicht als ausreichend an?
5. Wie hoch waren der jeweils niedrigste und der jeweils höchste Stundensatz im Falle einer Honorarvereinbarung in den unter Ziffer 1.) genannten Fällen?
6. In welchen Bundesministerien existieren Leitfäden zur Beauftragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und seit wann?
7. Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben zur Korruptionsprävention bei der Beauftragung von Anwältinnen und Anwälten eingehalten werden?
8. Unter welchen Voraussetzungen erachtet die Bundesregierung Anfragen von Presseverlagen bzw. Journalistinnen und Journalisten als missbräuchlich?

9. Innerhalb welcher Grenzen und auf welcher Grundlage sind die Bundesbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Beantwortung von Presseanfragen verpflichtet, um der grundgesetzlich geschützten Pressefreiheit Genüge zu tun?

Berlin, den 4. September 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.